



Reglement über die Verwendung des Hauenstein-Fonds

Die Einwohnergemeinde Unterendingen

beschliesst gestützt auf die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2012, wie die Gelder des Hauenstein-Fonds nach einer Fusion mit der Gemeinde Endingen verwendet werden sollen.

§1

Geltungsbereich:

Dieses Reglement regelt die Verwendung der Gelder und des Vermögens des Hauenstein-Fonds.

§2

Ziel und Zweck:

Die Gelder des Fonds sollen in erster Linie für den Unterhalt und die Instandhaltung der beiden Liegenschaften Hauensteinhaus mit Restaurant Sonnenblick und Brühlstrasse 20 verwendet werden. Daneben werden, sofern es die Mittel erlauben, primär der Schulstandort Unterendingen, die betagte Generation von Unterendingen und kulturelle Belange unterstützt.

§3

Speisung des Fonds:

Der Fonds wird durch die Mietzinseinnahmen der beiden Liegenschaften Hauensteinhaus und Brühlstrasse 20, sowie von Finanzerträgen des Fonds-Vermögens gespeisen.

§4

Verwendung der Fonds-Gelder und der Liegenschaften:

¹ Erträge und Immobilien des Fonds können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a. Schulstandort Unterendingen, Schüler Ortsteil Unterendingen
- b. Die Vermietung der Wohnungen im Hauenstein-Haus erfolgt bei Bedarf prioritär an betagte Personen zu individuell angepassten Bedingungen.
- c. Unterstützung der Einrichtung und des Betriebs eines allfälligen Ortsmuseums in Unterendingen.
- d. Kulturelle Aktivitäten in den Gemeinden Endingen/Unterendingen.

² Die Rechnungsführung des Fonds obliegt der Einwohnergemeinde, wofür eine jährliche Entschädigung von 4,5 % der Bruttomietzinseinnahmen entrichtet wird.

³ Die Rechnung des Hauenstein-Fonds wird von der Finanzkommission geprüft.

⁴ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder des Hauenstein-Fonds erfolgt gemäss Sitzungsgeldreglement der Gemeinde.

§5

Kommission:

- a. Die Kommission, die den Hauenstein-Fonds verwaltet, besteht aus drei Mitgliedern.
- b. Die ersten drei Mitglieder werden an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2013 (Sommer-Gemeindeversammlung 2013) gewählt.
- c. Wahlbehörde für Ersatzwahlen ist der Gemeinderat.
- d. Die Mitglieder der Kommission Hauenstein-Fonds müssen zum Zeitpunkt der Wahl im Dorfteil Unterendingen wohnhaft sein. Mindestens zwei der drei Mitglieder müssen in Unterendingen wohnen.

§6

Aufgaben und Kompetenzen der Kommission:

- a. Erstellen des Budgets für Investitionen und Unterhaltsarbeiten im Rahmen der Mietzinseinnahmen.
- b. Für ein grösseres Projekt können über mehrere Jahre Rückstellungen getätigt werden.
- c. Abschluss der Mietverträge für die Wohnungen, Büros und das Restaurant Sonnenblick.
- d. Die Kommission verwaltet den Fonds nach dem Grundsatz, seine Substanz langfristig zu erhalten.

§7

Gültigkeit des Reglements:

Vom 31. Dezember 2013 bis 31. Dezember 2033.

§8 Inkraftsetzung:

Dieses Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2012

IN NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann




Kurt Hauenstein
Der Gemeindeschreiber


Simon Hauenstein